

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00714 vom 16. August 2024

ZH Verwaltungsgericht, 2024-08-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2023.00714

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00714 du 16 août 2024

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2023.00714 del 16 agosto 2024

Regeste

Sozialhilfe | [Nachträgliche Rückerstattung von Ferienauslagen; Reisekosten] Unzulässige Ausweitung des Streitgegenstands (E. 1.2). Kein Ersatz der Fahrkosten gestützt auf Kap. C.6.4 Abs. 6 SKOS-Richtlinie (Ausübung des Besuchsrechts und Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen), da die Regelung auf die Ausübung des Besuchsrechts minderjähriger Kinder zum Elternteil ohne Obhut zugeschnitten ist (E. 3). Kein Ersatz der Fahrkosten gestützt auf Kap. C.6.8 Abs. 3 lit. b der SKOS-Richtlinien (fördernde SIL für Erholungsaufenthalte langfristig unterstützter Personen), zumal der Beschwerdeführer seinen Anspruch aufgrund der nachträglichen Gesuchseinreichung verwirkte und eine Kostenübernahme wegen der mangelnden Substanziierung selbst bei rechtzeitigem Gesuch fraglich scheint (E. 4). Kosten- und Entschädigungsfolgen; Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Prozessführung (E. 6). Abweisung der Beschwerde, soweit darauf eingetreten wird.

Erwägungen

E. 3

Der Beschwerdeführer will einen Anspruch auf Ersatz der Fahrkosten einerseits aus Kap. C.6.4 Abs. 6 der Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) ableiten. Die Beschwerdegegnerin bestreitet, dass diese Richtlinie einschlägig sei. Nach § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (SHV; LS 851.11) sind für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe grundsätzlich die SKOS-Richtlinien massgebend. Nach Kap. C.6.4 Abs. 6 der SKOS-Richtlinien (in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung) können situationsbedingte Leistungen ausgerichtet werden im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts oder der Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen. Die Ausrichtung einer situationsbedingten Leistung liegt in weitgehendem Mass im Ermessen der Sozialhilfebehörden; ein Anspruch darauf besteht nicht (VGr, 29. Juli 2008, VB.2008.00233, E. 4.1 mit weiteren Hinweisen). Aus den Erläuterungen zu dieser Richtlinie (lit. a) ergibt sich, dass die Ausübung des Besuchsrechts auf minderjährige Kinder und deren Elternteil ohne elterliche Sorge oder Obhut zugeschnitten ist und nicht auf Erholungsaufenthalte bei den Eltern durch erwachsene Personen, so wie es auf den Beschwerdeführer zutrifft (vorne Ziff. I). Dasselbe ergibt sich auch aus dem Sozialhilfehandbuch des Kantons Zürich Kap. 8.1.11. Selbst wenn aber unter dem Titel der "Pflege wichtiger verwandtschaftlicher Beziehungen" ausnahmsweise auch solche zwischen erwachsenen Personen in Betracht kommen sollten, erwiese sich die Verweigerung der Kostenübernahme unter diesem Titel nicht als rechtsverletzend, tut doch der Beschwerdeführer nicht dar, dass zwischen ihm und seiner Mutter ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis bestünde, welches eine analoge Handhabung wie im Verhältnis

zwischen Elternteilen und minderjährigen Kindern geböte.

E. 4.1

Andererseits beruft sich der Beschwerdeführer auf Kap. C.6.8 der SKOS-Richtlinien und das Sozialhilfehandbuch Kap. 8.1.13. Die Beschwerdegegnerin bestreitet auch deren Einschlägigkeit, da der Beschwerdeführer nur 80 % arbeite anstatt der erforderlichen 100 %. Somit sei der Beschwerdeführer nicht nach seinen Kräften erwerbstätig gewesen, wie dies die betreffende SKOS-Richtlinie voraussetze. Der Beschwerdeführer bestreitet dies und macht geltend, er könne aufgrund gesundheitlicher Probleme nicht mehr als 80 % arbeiten, weshalb er sehr wohl nach seinen Kräften erwerbstätig gewesen sei. Er kann allerdings kein Arztzeugnis vorweisen, mit welchem sich eine entsprechende teilweise Arbeitsunfähigkeit belegen, geschweige denn auf eine beschränkte Erwerbs(un)fähigkeit schlechthin schliessen liesse. Sinngemäss macht er indes eine diesbezüglich fehlerhafte Sachverhaltsfeststellung durch die Beschwerdegegnerin und den Bezirksrat geltend. Ob der Beschwerdeführer nach seinen Kräften erwerbstätig war, kann jedoch aus den nachfolgend genannten Gründen offenbleiben.

E. 4.2

Nach Kap. C.6.8 Abs. 3 lit. b der SKOS-Richtlinien (in der ab 1. Januar 2021 geltenden Fassung) können als fördernde situationsbedingte Leistungen namentlich Kosten für Erholungsaufenthalte langfristig unterstützter Personen, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Leistungen erbringen, übernommen werden. Für die Finanzierung können auch Fonds oder Stiftungen beigezogen werden. Bei den fördernden situationsbedingten Leistungen handelt es sich um Kosten, deren Übernahme sinnvoll aber nicht zwingend ist. Sie können übernommen werden, sofern sie den Zielen der Sozialhilfe dienen (SKOS-Richtlinie C.6.1 Abs. 2 lit. b, Fassung vom 1. Januar 2021). Weiter werden grundsätzlich nur die anerkannten und belegten Kosten übernommen (SKOS-Richtlinie C.6.1 Abs. 3). Mittels Vollzugsweisungen können aber gewisse Pauschalen oder Maximalbeträge vorgesehen werden. Dabei ist zu beachten, dass gewisse Leistungen bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigt sind und abgezogen werden müssen (Erläuterungen lit. d zu SKOS-Richtlinie C.6.1). Nach dem Sozialhilfehandbuch Kap. 8.1.13 besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf solche Erholungsleistungen. So kann es im konkreten Einzelfall angemessen sein, ein Feriengeld auszurichten, wenn dadurch eine akute Belastungssituation besser ertragen und der Wille zur Selbsthilfe gestärkt wird.

E. 4.3

Situationsbedingte Leistungen bezwecken die Berücksichtigung der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen, persönlichen und familiären Lage einer unterstützten Person. Die SKOS-Richtlinien differenzieren zwischen "Grundversorgenden SIL" und "Fördernden SIL". Im Rahmen von "Grundversorgenden SIL" verfügt die Behörde teilweise über keinen bzw. nur einen engen Ermessensspielraum. Die Übernahme angemessener Kosten ist hier stets nötig, weil sonst die Grundversorgung des Haushalts infrage gestellt würde oder es für die unterstützte Person nicht mehr möglich wäre, selbständig zu einer Verbesserung der Situation beizutragen. Als Beispiel nennen die SKOS-Richtlinien krankheits- oder behinderungsbedingte Auslagen, Kosten für die Betreuung von Kindern oder Erwerbsunkosten. Die "Fördernden SIL" betreffen demgegenüber Kosten, deren Übernahme sinnvoll erscheint, weil die unterstützte Person

dadurch einem nützlichen und mit der Sozialhilfe angestrebten Ziel nähergebracht wird. In diesen Fällen hat die Behörde meist ein grosses Ermessen (VGr, 20. Februar 2020, VB.2019.00589, E. 2.2 mit Hinweisen; Erläuterungen lit. c zu Kap. C.6.1 der SKOS-Richtlinien).

E. 4.4

Nach § 16a Abs. 2 SHG und § 19 Abs. 3 i.V.m. § 20 Abs. 1 SHV besteht kein Anspruch auf Kostenübernahme ohne eine Gutsprache oder bei verspäteter Einreichung des Gesuchs. Ein entsprechendes Gesuch ist im Voraus an die Fürsorgebehörde zu stellen. Wird ein Gesuch um Ausrichtung situationsbedingter Leistungen verspätet oder nachträglich eingereicht, hat dies nicht in jedem Fall zwingend zur Folge, dass die gesuchstellende Person ihren Anspruch auf Sozialhilfeleistungen verliert. Vielmehr hat die Fürsorgebehörde die tatsächlichen Verhältnisse zu ermitteln und zu prüfen, ob eine situationsbedingte Leistung infrage steht, auf deren Übernahme die gesuchstellende Person einen Anspruch besitzt (VGr, 22. Februar 2021, VB.2020.00818, E. 3.3 mit Hinweisen).

E. 4.5

Aus den Akten ergibt sich, dass der Beschwerdeführer nachträglich um eine Kostenübernahme ersucht hatte (vorne Ziff. I). Die Beschwerdegegnerin weist ebenfalls auf diesen Umstand hin und macht geltend, dass sich ein möglicher Umfang der SIL für Erholungsaufenthalte im Nachhinein nicht mehr ermitteln lasse. So wären vorgängig die Reisekosten mittels öffentlichen Verkehrs oder die Übernahme der Kosten durch Stiftungen zu prüfen gewesen. Auch habe dem Beschwerdeführer als langjähriger Sozialhilfebezüger bewusst sein müssen, dass er eine solche Kostenübernahme hätte absprechen müssen. Vorliegend handelt es sich bei der Kostenübernahme für Erholungsaufenthalte um eine fördernde SIL, worauf kein Anspruch besteht und der Sozialbehörde ein grosses Ermessen zukommt (vorne E. 4.2 f.). Demzufolge verlor der Beschwerdeführer seinen potenziellen Anspruch, da er erst nachträglich um die Kostenübernahme ersucht hatte (vorne E. 4.4). Es ist der Beschwerdegegnerin zuzustimmen, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht im Ergebnis nicht dazu führen darf, dass der Beschwerdeführer bessergestellt wird als jene Sozialhilfebezüger, die korrekterweise vorgängig um eine Kostengutsprache ersucht haben. Der Beschwerdeführer kann die Sozialbehörde nicht vor vollendete Tatsachen stellen und ihr die Möglichkeit nehmen, günstigere Alternativen zu prüfen, wie die Kostenübernahme durch gemeinnützige Stiftungen oder spezielle Spartarife sowie andere Reisevarianten durch den öffentlichen Verkehr. Im Übrigen fällt auf, dass der Beschwerdeführer für das Kostenrückerstattungsgesuch nur vereinzelte Belege über Kleinbeträge einreichte und auch keine Aufschlüsse über die Gesamtkosten seiner Reise bzw. seines Auslandsbesuchs gab. Auf einer solch unsubstanzierten Grundlage hätte seinem Gesuch, wenn es vorweg eingereicht worden wäre, mutmasslich ohnehin nicht entsprochen werden können und müssen, zumal den Auslagen für die Reise auch allfällig günstigere Lebenshaltungskosten während des Auslandsaufenthalts gegenüberzustellen gewesen wären. Der Umstand, dass ihm eine sogar zweimalige Reise nach Italien auch ohne Kostenübernahme möglich war, zeigt ausserdem, dass er auf fördernde situationsbedingte Leistung nicht angewiesen war. Die Verweigerung der Kostenübernahme erscheint auch unter diesem Titel nicht rechtsverletzend.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet und abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 6.1

Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Eine Parteientschädigung hat er nicht beantragt und wäre ihm mangels Obsiegens auch nicht zuzusprechen (Art. 17 Abs. 2 VRG).

E. 6.2

Zu prüfen bleibt das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Prozessführung: Gemäss § 16 Abs. 1 VRG ist Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten zu erlassen. Es kann offenbleiben, inwieweit beim Beschwerdeführer ohne Weiteres noch von Mittellosigkeit ausgegangen werden kann, nachdem er angeblich seit Oktober 2023 von der Sozialhilfe "abgemeldet" sein will. Seine Beschwerde erweist sich als offensichtlich aussichtslos, weshalb seinem Gesuch um unentgeltliche Prozessführung aus diesem Grund nicht zu entsprechen ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.